

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (E-Mail vom 12. April 2022)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
Regierungspräsidium Freiburg	9. Mai 2022	<p>Der Bebauungsplan „Ebene“ soll im Verfahren nach § 13 a BauGB geändert werden. Den Planunterlagen ist kaum zu entnehmen was im Bebauungsplan geändert wird. Der Begründung ist zu entnehmen, dass sich die Änderungen lediglich auf den zeichnerischen Teil beziehen, hier wird der Änderungsbereich jedoch nicht - z.B. durch den Geltungsbereich für die 5. Änderung - hervorgehoben.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass die Begründung der vorliegenden 5. Änderung sehr knapp ausfällt. Ob diese die Anforderungen des § 2a BauGB erfüllt, ist kritisch zu hinterfragen. Der Begründung ist nicht zu entnehmen wie groß der geänderte Bereich ist und welche Art der baulichen Nutzung zukünftig festgesetzt werden soll. Gemäß der uns vorliegenden Fassung des Bebauungsplans (4. Änderung) wurde in diesem Bereich bisher eine Fläche für die Wasserwirtschaft bzw. öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die festgesetzte Fläche für die Wasserwirtschaft findet sich in der vorliegenden Fassung des zeichnerischen Teils nicht mehr. Hintergründe für den Wegfall und eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen ist der Begründung jedoch nicht zu entnehmen. Mögliche Auswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter werden nicht dargelegt. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Artenschutz ist den Unterlagen ebenso nicht zu entnehmen.</p> <p>Auch die Aussage zum „Maß der baulichen Nutzung“ für den Änderungsbereich ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Daher ist die Änderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	<p>Bei der bisherigen 1. bis 4. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne" wurde immer der gesamte zeichnerische Teil geändert. Dies soll auch bei der 5. Änderung so erfolgen. Dadurch bleibt der Bebauungsplan insgesamt übersichtlicher. Die Begründung wurde ergänzt (B).</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend ergänzt (B, E).</p> <p>Siehe geänderte Stellungnahme des Landratsamtes Konstanz, Bereich Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Siehe § 2 Nr. 3 der Satzung: Der Bebauungsplan besteht aus: 3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend ergänzt (D).</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Regionalverband Hochrhein-Bodensee		Keine Stellungnahme eingegangen.	

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (E-Mail vom 12. April 2022)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
Landratsamt Konstanz	9. Mai 2022	<p>Bauplanungs- und Bauordnungsrecht: Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des geplanten Skateplatzes sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht: Nach Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplanentwurf ergeben sich dazu aus fachlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Kreisarchäologie: Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Landwirtschaft: Die Änderung des Bebauungsplans soll den Neubau eines Skateplatzes ermöglichen. Von den Änderungen sind keine agrarstrukturellen Belange betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken.</p> <p>Naturschutz: Die Gemeinde Volkertshausen hat die 5. Änderung des Bebauungsplans „Ebne“ beschlossen. Auf einer öffentlichen Grünfläche wird ein Skaterpark geplant. Die Bauleitplanung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a oder § 13 b BauGB ist über den Verweis in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich. Hierdurch entfällt jedoch nicht die Prüfung der Umweltbelange in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Somit erfolgt trotz Auswirkungen auf die Schutzgüter kein naturschutzfachlicher Ausgleich. Des Weiteren sind bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren ausgewiesen werden, die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.</p>	<p>Siehe Begründung: E) Wesentliche Auswirkungen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (E-Mail vom 12. April 2022)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
		<p>Somit ist im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich eine Erkennung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Anhörung wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, erstellt durch das Fachbüro HPC, mit Stand vom 01.04.2022, vorgelegt.</p> <p>Der Planungsbereich war bisher eine Fettwiese und bietet nur ein geringes Artenpotential.</p> <p>Durch die Versiegelung und Flächeninanspruchnahme der Wiese kommt es jedoch zu erheblichen Eingriffen in die Schutzgüter „Boden“ sowie „Pflanzen und Tierwelt“. Eine Ausgleichsverpflichtung im beschleunigten Verfahren entfällt. Die Verpflichtung zur Eingriffsminimierung bleibt jedoch bestehen.</p> <p>Maßnahmen zur Eingriffsminimierung ist eine Eingrünung mit gebietsheimischen Sträuchern und/oder Laubbäumen in Richtung der freien Landschaft hin. Als weitere Minimierungsmaßnahme ist nur eine absolut notwendige Beleuchtung vorzusehen, die dann entsprechend des aktuellen technischen Standards insektenfreundlich auszustatten ist.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen werden können.</p> <p>Sofern die Minimierungsmaßnahmen festgeschrieben bzw. umgesetzt werden, bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ebne“.</p> <p>Straßenbauamt: Gegen die Änderung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwendungen. Auswirkungen auf die L 189 sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Bei der Bepflanzung werden die Aspekte des Naturschutzes (Landratsamt Konstanz) und der Kriminalprävention (Polizeidirektion KN und Landeskriminalamt BW) abgewogen und entsprechend umgesetzt.</p> <p>Bei der Beleuchtung werden die Aspekte des Naturschutzes (Landratsamt Konstanz) und der Kriminalprävention (Polizeidirektion KN und Landeskriminalamt BW) abgewogen und entsprechend umgesetzt.</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (E-Mail vom 12. April 2022)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
		<p>Straßenverkehrsamt: Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken.</p> <p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz: Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der Anmerkungen und Hinweise in der von uns abgegebenen Stellungnahme vom 31.05.2021 gebeten: "Bei Starkregenereignissen kann es zu wild abfließendem Oberflächenwasser im Baugebiet kommen. Durch den Bauherrn sind daher geeignete Objektschutzmaßnahmen vorzusehen und die Grundstücke sind so zu gestalten, dass Wasser schadlos ablaufen kann."</p> <p>Für die geplante Änderung dürfen keine im Rahmen der Entwässerungskonzeption für die Versickerung vorgesehenen Flächen überbaut werden. Sollte dies der Fall sein, ist die Änderung der Entwässerungskonzeption mit uns abzustimmen.</p> <p>Sehr geehrter Herr Gschlecht, im Nachgang zu unserem heutigen Telefonat bezüglich der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne" teilen wir mit, dass der vorgesehenen 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne" zum Bau eines Skaterplatzes aus wasserwirtschaftlicher Sicht nichts entgegensteht.</p> <p>Begründung: Die ursprüngliche geplante Entwässerung im Bereich der nun geplanten Skateranlage wurde abweichend von der seinerzeitigen Planung wg. der anstehenden Grundwasserverhältnisse in Form einer Rohrleitung zur Radolfzeller Aach gebaut. Entwässerungstechnische Belange werden durch den Bau der Skateranlage südwestlich der Halle somit nicht berührt.</p> <p>Vermessung: Keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der Topografie des Plangebiets ist kein "wild abfließendes Oberflächenwasser" zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (E-Mail vom 12. April 2022)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
Stadt und Verwaltungsgemeinschaft Singen	21. April 2022	Keine Anregungen.	
Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Keine Stellungnahme eingegangen.	
Gemeinde Steißlingen		Keine Stellungnahme eingegangen.	
Stadt Aach	13. April 2022	Keine Einwendungen.	
Gemeinde Mühlhausen-Ehingen	14. April 2022	Keine Einwendungen oder Anregungen.	
Gemeinde Orsingen-Nenzingen	19. April 2022	Keine Einwände.	
Polizeidirektion KN Sachbereich Verkehr	18. Mai 2022	Keine Anregungen.	
Polizeidirektion KN Landeskriminalamt BW - Kriminalprävention	3. Juni 2022	Ziel und Zweck der Planung Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen für die Erstellung eines Skateplatzes im Bereich Wiesengrundhalle des Bebauungsplanes „Ebne“ der Gemeinde Volkertshausen. Damit soll ein Angebot geschaffen werden, welches einer sozialen Einrichtung dienenden Zwecks gerecht wird.	

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (E-Mail vom 12. April 2022)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
		<p>Polizeiliche Perspektive</p> <p>Die Belange der Polizei verfolgen im kriminalpräventiven städtebaulichen Zusammenhang grundsätzlich eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes, um Risiken und Fehlentwicklungen möglichst auszuschalten und zu minimieren. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.</p> <p>Mögliche Veränderungen im gekennzeichneten Untersuchungsgebiet tangieren dann die Belange der Polizei, wenn folgende Bereiche betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriminalprävention im Städtebau - Verkehrsrecht - Verkehrssicherheit <p>Die Polizei vertritt in der Planung als auch im Bereich der Urbanen Sicherheit in der Kriminologischen Forschung einen integrativen Ansatz, so dass immer versucht wird ganzheitlich anwendbare Empfehlungen zu geben.</p> <p>Aus diesem Grund wird auch zukünftig um Beteiligung der Polizei an weiteren Verfahren gebeten, um gegebenenfalls nachsteuern zu können.</p> <p>Zur Begründung und Festsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art der baulichen Nutzung / Flächen für den Gemeinbedarf sowie Sport- und Spielanlagen <p>Geplant ist die Festsetzung vom Sondergebiet (S) im Bereich der Wiesengrundhalle. Die Festlegung auf S ist aus der Sicherheitsperspektive zu befürworten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass im Plangebiet eine möglichst kleinteilige Durchmischung von unterschiedlichen Nutzungen ermöglicht wird. Zu begrüßen ist daher eine Gestaltung der Flächen, die keine Barrieren zu anderen angrenzenden Nutzungen bildet.</p> <p>Die Übernahme von Verantwortung für den Raum und den baulichen Anlagen kann dadurch unterstützt werden.</p>	<p>Es wurde ein Platz im Umfeld von weiteren Sportanlagen (Sport-, Tennisplätze, Mehrzweckhalle) gewählt. Diese werden im vergleichbaren zeitlichen Rahmen genutzt.</p>

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (E-Mail vom 12. April 2022)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
		<p>Des Weiteren fördert das Schaffen von Gemeinbedarfsflächen mit Kommunikations- und Aufenthaltsbereichen für verschiedene Nutzer und Nutzerinnen eine Belebung des öffentlichen Raumes und das Miteinander. Die gewählte Lage am Ortsrand ist allerdings negativ zu bewerten, da die unmittelbare Nähe zu Wohnanlagen nicht gegeben ist, und somit die erforderliche soziale Kontrolle durch Anwohner und Fußgänger geringfügig ist.</p> <p>- Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung Sichtachsen sowie eine gute Orientierung stärken die Sicherheit im Gebiet. Es ist aus der Sicherheitsperspektive darauf zu achten, dass Anpflanzflächen dazu genutzt werden können, die Attraktivität von Gebieten zu erhöhen. Wenn eine strategische Platzierung von Bäumen und Strauchbepflanzungen zu erkennen ist, erhöht diese Maßnahme die Orientierung und Wegeführung. Aufgrund der Bepflanzung sollten eher Bäume statt Büsche (dichtes Unterholz) als Begrenzung von Hauptwegen festgesetzt werden, um „dunkle Ecken“ zu vermeiden. Zudem ist zukünftig auf einen Rückschnitt der Gehölze zu achten. Büsche sollten nicht höher wie 80 cm gewachsen sein, Bäume freigeschnitten und die Kronen künstlich verschlankt werden.</p> <p>- Sicherung und Pflege des Ortsbildes Eine gute Instandhaltung von Gebäuden und öffentlichen Räumen ist eine wichtige Grundlage zur Sicherheit und Pflege des Ortsbildes. Funktionale und ausreichende Ordnungssysteme - wie z. B. Müllbehälter und sichere Fahrradabstellmöglichkeiten - sollten Bestandteil jeder Um- oder Neugestaltung im öffentlichen Raum sein.</p>	<p>Es wurde ein Platz im Umfeld von weiteren Sportanlagen (Sport-, Tennisplätze, Mehrzweckhalle) gewählt. Diese werden im vergleichbaren zeitlichen Rahmen genutzt. Die soziale Kontrolle ist somit gewährleistet.</p> <p>Bei der Bepflanzung werden die Aspekte des Naturschutzes (Landratsamt Konstanz) und der Kriminalprävention (Polizeidirektion KN und Landeskriminalamt BW) abgewogen und entsprechend umgesetzt.</p> <p>Müllbehälter, sichere Fahrradabstellmöglichkeiten usw. sind im Bereich der Wiesengrundhalle in ausreichender Zahl vorhanden.</p>

Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ebne"

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden (E-Mail vom 12. April 2022)

Träger	Datum	Stellungnahme	Wertung
		<p>- Beleuchtung Eine ausreichende Beleuchtung schafft zudem subjektives Sicherheitsgefühl und Wohlbefinden. Die Beleuchtung im Plangebiet sollte, um kriminalistischen Anforderungen gerecht zu werden, so dimensioniert werden, dass das Gesicht einer Person auf einer Distanz von 5 - 10 Metern erkannt werden kann.</p>	<p>Bei der Beleuchtung werden die Aspekte des Naturschutzes (Landratsamt Konstanz) und der Kriminalprävention (Polizeidirektion KN und Landeskriminalamt BW) abgewogen und entsprechend umgesetzt.</p>
BUND		Keine Stellungnahme eingegangen.	
NABU		Keine Stellungnahme eingegangen.	